

# RS Vwgh 1996/3/28 95/06/0097

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.03.1996

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein  
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)  
50/01 Gewerbeordnung  
72/07 Geistes- und naturwissenschaftliche Studienrichtungen  
95/06 Ziviltechniker

## Norm

B-VG Art7 Abs1;  
Studienrichtung geisteswissenschaftlich naturwissen §2 Abs3 Z32;  
VwRallg;  
ZivTG 1993 §3;

## Rechtssatz

Da das Studium der "Technischen Geologie" Gegenstand eines Diplomstudiums einer naturwissenschaftlichen Studienrichtung an einer inländischen Universität gem § 3 ZivTG 1993 ist, und zwar des Studienzweiges "Technische Geologie" der Studienrichtung "Erdwissenschaften" (§ 2 Abs 3 Z 32 BG vom 30.6.1971 über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen), handelt es sich bei der "Technischen Geologie" um ein Fachgebiet, das iSd § 3 ZivTG 1993 Gegenstand einer Studienrichtung ist, weil das, was Gegenstand eines Studienzweiges ist, damit auch Gegenstand der übergeordneten Studienrichtung (hier: Erdwissenschaften) ist (mit ausführlicher historischer Begründung). Es gebietet eine verfassungskonforme Auslegung, nämlich iSd Gleichheitssatzes, den Ausdruck Studienrichtung im Fall, daß eine Studienrichtung in Studienzweige aufgegliedert ist, einem Studienzweig gleichzuhalten.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995060097.X02

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>